

Vorentwurf

Bebauungsplan

„Solarpark Lehnstedt“
Gemeinde Lehnstedt
Verwaltungsgemeinschaft
Mellingen

Begründung

für das Gebiet südlich der Bahnstrecke
 Gemarkung Lehnstedt, Flur 2 Flurstücke 716,
 717, 200 ff., Flur 3 Flurstücke 3279 ff.

Planungsträger Gemeinde Lehnstedt
 c/o VGM Mellingen
 Karl-Alexander-Str. 134a
 99441 Mellingen

 Tel.: +49 (0) 36453-7998-00
 Fax: +49 (0) 36453-7998-99
 E-Mail: gemeinde-lehnstedt@t-online.de

Planung 1A-Solar-Projekt GmbH
 Nussbergstraße 65
 97422 Schweinfurt

 Tel.: +49 (0) 9721-32812
 Fax: +49 (0) 9721-33202
 E-Mail: mm@1a-solar.com

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Begründung	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Bestehende Nutzung und betroffene Flurstücke.....	5
1.3 Gesetzlicher Rahmen und Flächenumgriff.....	11
1.4 Ziel der Planung	11
1.5 Vorgaben oberer Planungsebenen	12
2. Übergeordnete Örtliche Bauleitplanung.....	13

1. Anlass und Begründung

1.1 Einleitung

Erneuerbare Energiequellen weisen den Weg in die Zukunft. Sie sind unerschöpflich, schonen unsere Umwelt und schützen Klima und Atmosphäre. Deshalb wird die Frage nach den künftigen Energieformen zunehmend zu Gunsten erneuerbarer Energiequellen beantwortet. Die Sonne liefert uns täglich das 15.000fache des gesamten, momentanen Energiebedarfs. Photovoltaikmodule wandeln das unerschöpfliche Sonnenlicht ohne Emission von Schadstoffen oder Lärm direkt in elektrische Energie um.

Die Gemeinde Lehnstedt, Teil der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen (VGM Mellingen), möchte die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der 2-gleisigen Bahnstrecke (DB Regio Erfurt – Weimar – Jena) in der Gemarkung Lehnstedt durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (BBP) schaffen. Die Bahnstrecke verläuft in einem Abstand von ca. 370 m zur nördlichen Grenze des Bebauungsplans. Im Plangebiet soll zukünftig emissionsfreier Strom produziert und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Das Plangebiet grenzt im Westen teilweise direkt an den Bebauungsplan „Solarpark Mellingen“ (Geltungsbereich BBP: 53,58 ha) an, der am 27.06.2023 durch das ThLvwA genehmigt wurde und rechtskräftig ist.

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB Abs. 2.

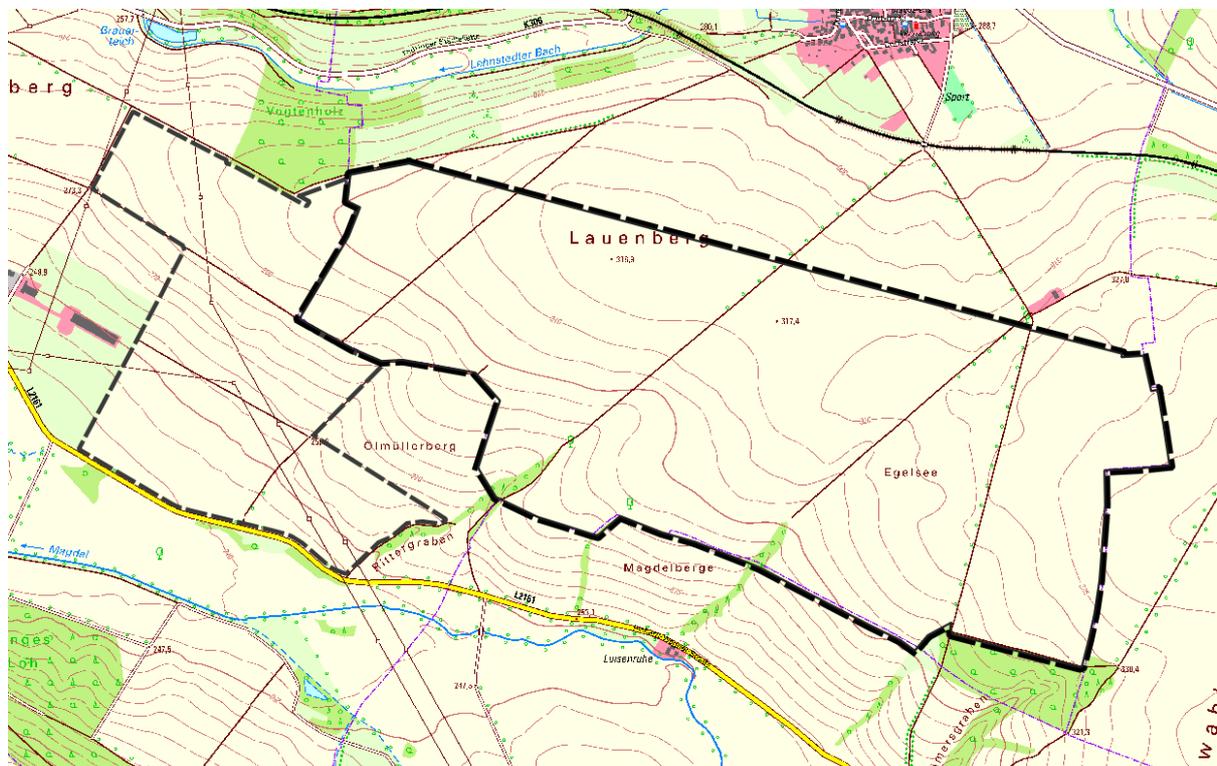


Abbildung 1: Grenze räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Lehnstedt“, schwarz gekennzeichnet, gemäß Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2022 Gemeinde Lehnstedt sowie Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Mellingen“, grau gekennzeichnet, (Quelle: GDI-Th, Freistaat Thüringen; Stand: 2023)



Abbildung 2: Grenze räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Lehnstedt“, schwarz gekennzeichnet, gemäß Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2022 Gemeinde Lehnstedt sowie Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Mellingen“ (Quelle: GDI-Th, Freistaat Thüringen, Bildflugdaten: 23.03.2022)

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lehnstedt“, Gemarkung Lehnstedt nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lehnstedt am 26.09.2022 beschlossen (Beschluss-Nr. 24/2022). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte (VÖ Amtsblatt Verwaltungsgemeinschaft Mellingen 13. Ausgabe, 1. November 2022).

Die neu zu überplanenden Flächen sollen zukünftig als Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Die Erschließung gemäß BauGB § 12 Abs. 1 wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan „Solarpark Lehnstedt“ gesichert.

In der VGM Mellingen sollen zwischen Mellingen und Großschwabhausen nach dem Willen der örtlichen Gemeinden in den kommenden Jahren Freiflächen-Photovoltaikvorhaben realisiert werden. Neben dem „Solarpark Mellingen“ wurde durch die Gemeinde Großschwabhausen am 06.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ in der Gemeinde Großschwabhausen (Geltungsbereich BBP: ca. 240 ha) beschlossen. Die Planung betrifft die Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Hohlstedt, der Flur 3 der Gemarkung Kötschau und die Fluren 2, 3 und 4 der Gemarkung Großschwabhausen.

1.2 Bestehende Nutzung und betroffene Flurstücke

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich großflächig als Ackerland bewirtschaftet. Die beiden größeren Gräben in Nordost-Südwest-Richtung entwässern das Gebiet in die Magdel, die parallel zur L 2161, außerhalb der Planung, nach Westen zur Ilm abfließt. Der ausgeräumte Landschaftsraum im Plangebiet ist durch die intensive großschlägige Landwirtschaft geprägt. Baumreihen, Gebüsche oder Hecken sind nur vereinzelt entlang von landwirtschaftlichen Wegen, Böschungen, Gräben und Runzen zu finden. Diese werden in der Planung berücksichtigt, bleiben erhalten und werden zur Durchgrünung des Plangebietes ergänzt, verbreitert und geschlossen. Neben einigen o.g. Baumreihen sind lt. Abfrage OBK-Kataster Thüringen darüber hinaus keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Lehnstedt“ vorhanden. Schutzgebiete (Wasserschutz-, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Schutzgebietssystem Natura 2000 o.ä.) werden durch die Planung nicht berührt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Plateauflächen des Lauenbergs und die nach Süden bzw. Südwesten abfallenden Hangflächen. Im Osten, Süden und Westen folgt der Grenzverlauf des Bebauungsplans der Gemarkungsgrenze Lehnstedt. Der südöstliche Geltungsbereich wird durch die steil abfallende Topografie begrenzt und orientiert sich hier an den Katastergrenzen. Der nördliche Grenzverlauf ergab sich aus der Zielsetzung zur Ortslage Lehnstedt einen Puffer von ca. 500 m einzuhalten und folgt im Nordosten auch den Katastergrenzen.

Der landwirtschaftlich genutzte Sattel des Geltungsbereiches teilt topographisch - morphologisch die Landschaft in Nord-Süd Richtung, so dass von der Ortslage Lehnstedt keine direkten Blickbeziehungen nach Mellingen und Magdala sowie umgekehrt bestehen. Die untergeordnete Blickbeziehung zwischen der Ortslage Lehnstedt und Kleinschwabhausen wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) umfasst die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Flurstücke (Gemarkung Lehnstedt, Flur 2 Flurstücke 716, 717, 200 ff., Flur 3 Flurstücke 3279 ff.) mit einer Gesamtgröße von ca. 145 ha (ca. 1.450.344 m²). Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Flurstücke sortiert und den entsprechenden Teilflächen (TF 1 - TF 5) gemäß der Darstellung in der Planzeichnung zugeordnet.

Flur	Flurstücksnummer	Flurstück tlw. beansprucht	Flächengröße in ha	Teilfläche (TF 1 – TF 5)
002	197		0,053	Grünstreifen
002	237		0,439	Grünstreifen
002	238/1	X	0,838	Weg
002	267	X	0,486	3 / Weg
003	286		0,038	Grünstreifen
003	287		0,810	Weg
003	288		0,445	4 / Weg
003	291		0,055	5 / Grünstreifen
003	330	X	0,020	Grünstreifen
002	190/1	X	0,130	1
002	191/1	X	2,085	1
002	192/1		0,981	1
002	192/3		0,954	1
002	192/4		0,239	1
002	192/5		0,245	1
002	192/6		0,240	1
002	192/7		0,250	1
002	193/1		0,717	1
002	193/2		0,705	1
002	193/3		0,712	1
002	194/1		0,385	1

Flur	Flurstücksnummer	Flurstück tlw. beansprucht	Flächengröße in ha	Teilfläche (TF 1 – TF 5)
002	194/2		0,394	1
002	195/1		0,785	1
002	195/2		0,558	1
002	195/3		0,432	1
002	195/4		0,346	1
002	716	X	0,268	1
002	717	X	0,374	1
002	196/2	X	0,524	2
002	198/1		2,789	2
002	198/2		0,452	2
002	198/3		0,465	2
002	198/4		0,460	2
002	198/5		0,462	2
002	198/6		0,455	2
002	198/7	X	2,892	2
002	198/8	X	0,061	2
002	199		0,021	2
002	200	X	7,765	2
002	213	X	0,318	2
002	228/1	X	0,020	2
002	229/1		0,967	2
002	229/10	X	0,224	2
002	229/11	X	0,271	2
002	229/12	X	3,567	2
002	229/13		1,134	2
002	229/14		1,488	2
002	229/15		1,457	2
002	229/2		0,958	2
002	229/3		0,956	2
002	229/4		0,952	2
002	229/5		0,960	2
002	229/6		0,941	2
002	229/7	X	0,070	2
002	229/8	X	0,123	2
002	229/9	X	0,170	2
002	230		0,858	2
002	232/1		0,452	2
002	232/2		0,443	2
002	233		0,403	2
002	234		0,351	2
002	235/1		0,412	2
002	235/2		0,409	2
002	235/3		0,402	2
002	236		2,217	2
002	239		0,023	3
002	240		0,770	3

Flur	Flurstücksnummer	Flurstück tlw. beansprucht	Flächengröße in ha	Teilfläche (TF 1 – TF 5)
002	241		0,441	3
002	242		0,225	3
002	243		0,305	3
002	244		0,283	3
002	245		0,275	3
002	246		0,584	3
002	247		0,067	3
002	249/1		0,985	3
002	249/2		1,008	3
002	250/1		1,003	3
002	250/2		1,025	3
002	251/1		0,601	3
002	251/2		0,596	3
002	251/3		0,593	3
002	251/4		1,220	3
002	251/5		0,870	3
002	252		1,617	3
002	253/1		0,767	3
002	253/2		1,015	3
002	254/1		0,748	3
002	255/1	X	0,702	3
002	256	X	0,317	3
002	257	X	0,263	3
002	260	X	0,172	3
002	261	X	0,148	3
002	262	X	0,135	3
002	263	X	0,007	3
003	269	X	0,078	3
003	270	X	0,239	3
003	271	X	0,372	3
003	272	X	0,707	3
003	273	X	0,293	3
003	274	X	0,745	3
003	275/1	X	1,935	3
003	275/2		0,647	3
003	276/1		0,512	3
003	276/2		0,498	3
003	276/3		0,495	3
003	276/4		0,505	3
003	277		0,879	3
003	278/1		0,459	3
003	278/2		0,471	3
003	278/3		0,465	3
003	279		3,807	3
003	280/1		1,075	3
003	280/2		1,060	3

Flur	Flurstücksnummer	Flurstück tlw. beansprucht	Flächengröße in ha	Teilfläche (TF 1 – TF 5)
003	280/3		1,060	3
003	282		0,918	3
003	283/1		1,037	3
003	283/2		1,032	3
003	284/1		0,891	3
003	285/1		0,920	3
003	635		0,796	3
003	636		1,571	3
002	640		0,310	3
002	641		0,710	3
002	657		0,774	3
002	659		0,752	3
002	689		0,387	3
002	690		0,388	3
002	695	X	0,094	3
002	696	X	0,312	3
003	289/1	X	2,903	4
003	289/2		0,100	4
003	289/3		2,950	4
003	289/4		3,005	4
003	289/5		3,055	4
003	290/1		0,195	4
003	290/2		2,931	4
003	290/3		2,977	4
003	290/4		2,994	4
003	290/5	X	2,576	4
003	292/3	X	0,706	5
003	296/1		2,016	5
003	296/10		2,966	5
003	296/11		2,949	5
003	296/2		0,504	5
003	296/3		0,486	5
003	296/4		0,493	5
003	296/5		0,991	5
003	296/6		2,934	5
003	296/7		2,987	5
003	296/8		2,905	5
003	296/9		2,974	5
003	315/2	X	0,439	5
003	316		0,489	5
003	317		0,294	5
003	318		0,248	5
003	319		0,327	5
003	321/1		0,592	5
003	321/2		0,584	5
003	322		0,381	5

Flur	Flurstücksnummer	Flurstück tlw. beansprucht	Flächengröße in ha	Teilfläche (TF 1 – TF 5)
003	323		0,127	5
003	325		0,139	5
	161		145,03	

Tabelle 1: Flurstücksliste/Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Lehnstedt“

Die Ortslagen Lehnstedt (Entfernung zur nördlichen Grenze BBP „Solarpark Lehnstedt“: ca. 0,53 km), Kleinschwabhausen (Entfernung zur nördlichen/östlichen Grenze BBP „Solarpark Lehnstedt“: ca. 0,65 km), Mellingen (Entfernung zur westlichen Grenze BBP „Solarpark Lehnstedt“: ca. 1,45 km), und Magdala (Entfernung zur südlicher/östlicher Grenze BBP „Solarpark Lehnstedt“: ca. 1,43 km) liegen im ausreichenden Abstand zum Plangebiet. Die ansteigende Topographie und die Bahnstrecke reduzieren den räumlichen Bezug zwischen Plangebiet und den Ortslagen Lehnstedt und Kleinschwabhausen weiter. Die landschaftliche Vorbelastung durch den rechtskräftigen „Solarpark Mellingen“ wirkt zukünftig zusätzlich kumulativ, insbesondere auf die Gemeinden Mellingen und reduzierter auch auf die Gemeinde Lehnstedt.

Die nachfolgenden Fotos zeigen die aktuelle Flächennutzung und die landwirtschaftlich großschlägig geprägte Landschaftsstruktur auf.

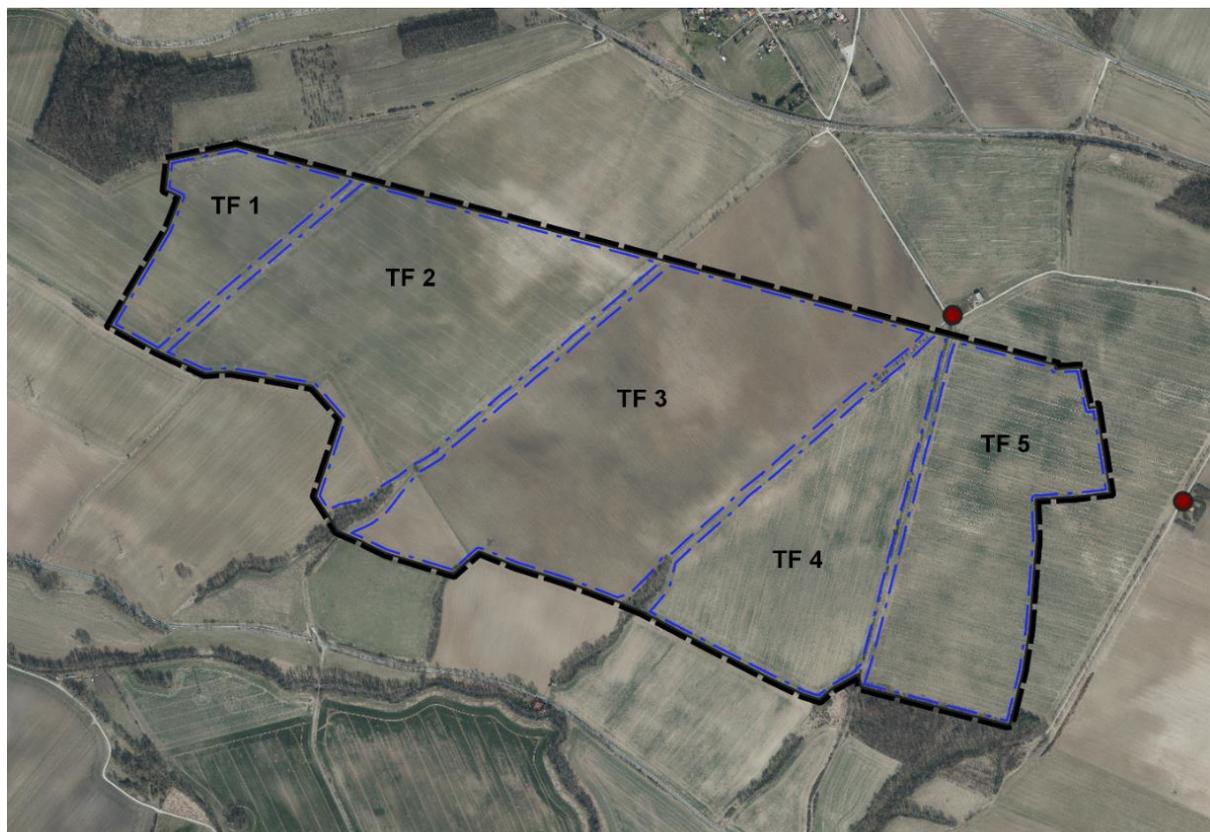


Abbildung 3: Standorte Fotopunkte, farbig rot (in Abbildung 4), Unterteilung Geltungsbereich BBP in Teilflächen (TF 1 - TF 5)



Abbildung 4: Plangebiet mit Blickrichtung Südwesten und Süden, von Rtg. Kleinschwabhausen kommend, vgl. Standorte Fotopunkte in Abbildung 3 (Aufnahmedatum: 12.12.2023)

1.3 Gesetzlicher Rahmen und Flächenumgriff

Mit dem sog. Osterpaket wurde 2022 der § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG 2021) neugefasst und ist nun in Art. 1 des Gesetzes „zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEGAusbGuEnFG)“ geregelt.

Insbesondere wird dort auch die Bedeutung der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern geregelt. So heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Damit wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien herausgestellt und die Umsetzung konkreter Vorhaben priorisiert.

Am 4. Juli 2023 wurde die Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung (ThürPVfIVO) veröffentlicht. Darin wird festgelegt, dass zukünftig bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i (Acker- und Grünlandflächen) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) den Zuschlag erhalten können.

Um die gesteckten Ziele zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erreichen zu können, ist die Priorisierung großflächiger Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in den Vordergrund zu stellen. In Verbindung mit der o.g. Gesetzesregelung i.V.m. dem „Gesamträumlichen Konzept zur Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (STADLANDGRÜN – Stadt und Landschaftsplanung, 08/2023) für das Gemeindegebiet Mellingen, ist der Flächenumgriff des angrenzenden geplanten „Solarpark Lehnstedt“ im südlichen Gemeindeteil Lehnstedt abzuleiten und entspricht den o.g. Erfordernissen.

1.4 Ziel der Planung

Die geplante Anlage wird einen signifikanten Beitrag zur Bereitstellung grüner Energie im Landkreis Weimarer Land leisten. Die geschätzte Gesamtleistung wird ca. 130 MWp betragen und mit einer Jahresenergieerzeugung von ca. 123.500.000,00 kWh (bei einer Einstrahlung von 950 kWh/kWp, ca. 35.285 Haushalte bei 3.500 kWh/Jahr) einen ganz wesentlichen Beitrag zur Energiewende in der Region leisten.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird innerhalb der Baugrenzen des SO – Gebietes in den Teilflächen (TF 1 – TF 5) errichtet. Die Module bzw. Modultische sowie alle erforderlichen baulichen Anlagen, können mit einer max. Höhe bis ca. 3,5 m ü. GOK errichtet werden. Die zulässige GRZ als Höchstmaß soll 0,75 betragen, wobei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nur maximal 1% des festgesetzten Sondergebietes versiegelt werden darf. Die Planung sieht eine Ost-West-Lage mit nach Süden ausgerichteten 3-6-reihig belegten Modultischen vor. Die Modulneigung wird ca. 20° betragen. Zur Umwandlung des Gleichstromes in netzkompatiblen Wechselstrom ist die Installation von mehreren String-Wechselrichtern an der Unterkonstruktion erforderlich. Die Standorte für Trafostationen sowie ggf. Stromspeicher werden innerhalb der Baugrenzen des SO – Gebietes vorzugsweise in den Zufahrtsbereichen im Anschluss an das bestehende Wegenetz realisiert. Für die Erschließung ist das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz ausreichend dimensioniert, ggf. werden abschnittsweise einige Wege ertüchtigt. Die Netzanschlussleitung zur Einspeisung in das öffentliche Netz (Netzverknüpfungspunkt) soll per Erdkabel erfolgen.

Das Gelände unterhalb der Module wird nicht versiegelt. Das Modulgestell wird durch in das Erdreich eingerammten Pfosten befestigt, von denen keine Versiegelung ausgeht. Es kann jederzeit deren Rückbau erfolgen. Die Abschattung der Grundfläche durch die Modultische wirkt damit nicht wie eine Flächenversiegelung. Der geplante Modulreihenabstand wird mit ca. 3,5 m ausreichend dimensioniert, um eine natürliche Besonnung und Begrünung zwischen den Reihen sicher zu stellen. Erfahrungen mit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen zeigen, dass die Vegetation unterhalb der Modultische auch mit indirekter Sonneneinstrahlung sich gut entwickelt. Der untere Modulrahmen befindet sich mindestens ca. 0,8 m über Gelände. Eine Beweidung oder Mahd ist damit gut möglich.

Die Teilflächen (TF 1 – TF 5) der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zu Sicherheitszwecken umlaufend mit einer ca. 2 m hohen Zaunanlage als Maschendrahtzaun + 0,2 m hohen dreireihigen Übersteigschutz (gerade auf Zaun aufsitzend, ohne Abwinkelung) eingefriedet und mit Toranlagen an den Zufahrten ausgerüstet.

Für die Errichtung der Anlage sind keine Gehölzrodungen notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung i.Z. der Entwurfserarbeitung wird der arten- und naturschutzfachliche Eingriff bewertet und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind geplant:

Die Trafostationen werden mit Einbauten zum Havarieschutz (Esterbefüllung oder Ölwanne mit Öldruck-Überwachung, geeigneter Anstrich des Betonkörpers) ausgerüstet. Bei der Modulreinigung wird auf Reinigungsmitteln verzichtet.

Für den vorsorgenden Grund-, Oberflächenwasser- und Bodenschutz für das ungehinderte Abfließen von Niederschlägen, für den Natur- und Artenschutz und für eine hindernisfreie erleichterte Mahd im Zaunverlauf, wird zwischen den Zaunfeldern und dem vorhandenen natürlichen Gelände (GOK) ein Abstand von ca. 15 cm vorgesehen.

Die Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage (SO-Gebiet, Teilflächen TF 1 – TF 5) werden dauerhaft in eine artenreiche Extensivwiese - langfristig in eine Flachland-Mähwiese - umgewandelt (u.a. als strukturverbessernde Maßnahme für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien z.B. für Grau- und Goldammer, Feldlerche und Zauneidechse). Die Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden frei von Düngergaben und Pestiziden gepflegt und entwickelt.

Die bestehenden Ackerflächen werden dafür durch Ansaat einer standortheimischen autochthonen Wiesensaatgutmischung mit Wiesenblumen und Wildkräutern der Herkunftsregion 5 "Mitteldeutsches Tief- und Hügelland" rekultiviert. In den ersten zwei Jahren nach der Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf den ehemaligen Ackerflächen und randlich bestehenden Grünland- bzw. Wiesenflächen eine 2-schürige Mahd (Schnitte Anfang/Mitte Juni, Anfang/Mitte September) durchgeführt. Das Schnittgut wird von der Fläche entfernt.

Frühestens ab dem dritten Jahr wird eine 2-schürige Mahd (Schnitte Anfang/Mitte Juni, Anfang/Mitte September) oder alternativ eine 2-malige jährliche Schafbeweidung auf den Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage (SO-Gebiet, Teilflächen TF 1 – TF 5) durchgeführt.

Zur Eingrünung der Photovoltaikanlage ist die Entwicklung von Obstbaumreihen und landschaftlich-natürlich gestuft angelegten Feldhecken und -gebüsch mit dornenreichen heimischen Straucharten – u.a. auch als Ansitz bzw. Brutstätte für die Avifauna (Neuntöter etc.) - vor den Zaunanlagen vorgesehen. Diese soll umlaufend um die gesamte Fläche und zwischen den Teilflächen TF 1 – TF 5, entlang bestehender Landschaftsstrukturen- und -elemente und Feldwege entwickelt werden. Dafür ist ein mindestens 5 m breiter Begrünungsstreifen vorgesehen.

1.5 Vorgaben oberer Planungsebenen

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP 2025) wird die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch als raumordnerisches Ziel festgelegt, siehe Ziel Z 5.2.7 und Grundsatz G 5.2.8. Das Plangebiet wird im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) als „Freiraumbereich Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Ergänzend zum LEP wird im Grundsatz G 3-38 des Regionalplans Mittelthüringen die Erhöhung des Anteils der Nutzung Erneuerbarer Energie festgeschrieben. Das Plangebiet wird im Regionalplan Mittelthüringen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung“ ausgewiesen.

2. Übergeordnete Örtliche Bauleitplanung

Die Gemeinde Lehnstedt verfügt nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lehnstedt“, wurde die Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Lehnstedt beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschluss-Nr. 23/2022) erfolgte am 26.09.2022 in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lehnstedt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte (VÖ Amtsblatt Verwaltungsgemeinschaft Mellingen 13. Ausgabe, 1. November 2022). Der Flächennutzungsplan befindet sich in Bearbeitung durch die Planungsgruppe 91, Gotha. Relevante Planungsunterlagen liegen noch nicht vor.

Anlagen

1. Vorentwurf Planzeichnung - Übersichtsplan Bebauungsplan „Solarpark Lehnstedt“, Gemarkung Lehnstedt, Flur 2 Flurstücke 716, 717, 200 ff., Flur 3 Flurstücke 3279 ff., M 1:2.500 (DIN A0)

Bürgermeister

Tobias Delle

Begründung aufgestellt am: 25.01.2024

zu Letzt geändert am: 25.01.2024

Lehnstedt, den 25.01.2024